



Ökologische Schafhaltung

- gemäß EU-Verordnung Ökologischer Landbau Nr.2092/91-

Kompetenzzentrum Ökolandbau
Niedersachsen GmbH

Bahnhofstr. 15
27374 Visselhövede
Tel.: 04262/9593-00

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.oeko-komp.de>

Grundsätzliches zum ökologischen Landbau

- Chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger sind nicht zugelassen. Die Beikrautregulierung kann nur mechanisch / thermisch durchgeführt werden.
- Das eingesetzte Saatgut muss, soweit vorhanden, aus ökologischer Vermehrung stammen
- Stickstoff kann dem Boden und damit den Pflanzen nur durch organische Düngemitteln und den Anbau von Leguminosen zugeführt werden.
- Eine Versorgung mit den Grundnährstoffen ist über folgende zugelassene Düngemittel gesichert (Auszug aus der EG-Verordnung):
 - Rohphosphat
 - Kreide, Mergel,
 - Magnesiumkalk
 - Patentkali
 - Hüttenkalk, Kalkmergel, u.a.

Grundsätzliches zur ökologischen Tierhaltung

- Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die durch GVO erzeugt wurden (sog. GVO-Derivate) dürfen nicht verwendet werden (z.B. Mineral- und Futtermitteln), ausgenommen davon sind Tierarzneimittel.
- Tierhaltung muss flächengebunden betrieben werden (max.170 kg N/ha).
- Teilbetriebsumstellungen sind möglich, aber eine Tierart muss insgesamt umgestellt werden.
(Bei einer Förderung im Rahmen des NAU ist die Teilbetriebsumstellung nicht möglich).
- Lückenlose Dokumentation von Zu- und Abgängen an Tieren, Herkunft, Kennzeichnung, tierärztl. Behandlungen, Auslaufperioden, Futterzukäufen, GVO-Erklärung für eingesetzte Futtermittel sind erforderlich.

Tierzukauf/Remontierung

Nur Zukauf von Tieren aus Öko- Betrieben.

- Zukauf weiblicher Jungtiere: 20 % des Schafbestandes dürfen als weibliche Jungschafe aus konv. Haltung eingestallt werden, wenn ökol. Tiere nicht verfügbar sind.
(Ausnahme: Bei weniger als 5 Schafe, max. 1 konv. Tier/Jahr).
- Zukauf männlicher Zuchttiere: aus konv. Haltung erlaubt.



Umstellung

- 2 Jahre Umstellungszeit der Fläche
Umstellung von Schafen: 6 Monate
- Bei gleichzeitiger Umstellung von Futterflächen und Tieren: 24 Monate Umstellungszeit

Futtermittlungs-gestaltung

- Säugezeit der Schafe: 45 Tage
- Fütterungsrationen bei Einzelumstellung von Futter- und Ackerflächen und der Haltung oder bei gleichzeitiger Umstellung:
60 % der TS Umstellungsfutter des eigenen Betriebes (bzw. 30 % der TS als U-Ware bei Zukauf)
35 % der TS Zukauf von A-Futter (entspricht in der Regel dem kompletten Kraftfuttereinsatz)
5 % der TS konventionelles Futter (gemäß der Liste an zugelassenen Futtermitteln)
- konv. Futter: - max. 5 % der TS pro Jahr , max. 25% der TS in der Tagesration (Übergangsregelung bis zum 31.12.2007), gemäß Anhang II C:
z.B. Trockenschnitzel, Sojakuchen, Trester
Ausnahme Wandertierhaltung: Während der Wander- und Hüteperiode ist die Begrenzung des Anteils der konventionellen Futtermittel an der Tagesration auf 25% TS außer Kraft gesetzt. Zur Dokumentation ist das Führen eines Wandertagebuchs erforderlich.

Siehe **Biolandrichtlinie 10.4.**

Siehe **EUVO Anh. I 4.8.**

- zulässig sind alle konv. Futtermittel gemäß Anhang II Abschnitt C der EUVO, außer:
 - Extraktionsschroten
 - Getreide
 - Grobleguminosen (z.B. Erbsen, Bohnen)

Die **Richtlinien der organischen Anbauverbände** lassen für Wanderschafe keine Beweidung von Gemüsebauflächen und Zuckerrübenflächen zu

- erlaubte Zusatzstoffe: Spurenelemente; Vitamine, Enzyme
- verbotene Zusatzstoffe: Leistungsförderer, synthetische Aminosäuren
- Rohfutteranteil muss bei Schafen mindestens 60% der Tagesration (als TS gerechnet) betragen
- GVO-freie Produktion bei allen Futtermitteln und keine Verwendungen von chem. Lösemitteln



Haltung

- Systematisches Anbringen von Gummischwänzen ist verboten (Einzeltierbehandlungen sind möglich)

Tierische Dünger

- Max. 170 kg N/ha; das entspricht gemäß Anhang VII max. 13,3 Mutterschafe/ha; Dung-Kooperationen mit anderen Bio-Betrieben sind erlaubt

Tiergesundheit

- Vorbeugender Einsatz von chem.-synthetischen allopathischen Arzneimitteln ist verboten
- Doppelte Wartezeit; wenn keine Wartezeit angegeben, dann mind. 48 Stunden
- Bei mehr als 3 allopathischen Behandlungsgängen/Jahr (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen) können die Erzeugnisse nicht als Öko - Ware vermarktet werden.
- Exakte Dokumentation und Kennzeichnung der behandelten Tiere
- Hormone sind verboten; jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres verabreichbar

Ausläufe und Stallbau

(Übergangsfristen bis 2010 für: Flächenanforderungen für den Innen- und Außenbereich des Stalls)

Allen Schafen ist Weide oder Auslauf zu gewähren.

Flächenbedarf gemäß Anhang VIII, 1:

Schafe	1,5 m ² im Stall	2,5 m ² /Tier Außenfläche
Lämmer	0,35 m ² im Stall	0,5 m ² /Tier Außenfläche

- Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material sein, d.h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen.
- Eingestreuter Liegebereich